

Brüssel, den 28. November 2017  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0148 (COD)

---

---

14768/1/17  
REV 1 ADD 1

CODEC 1888  
CONSOM 368  
MI 864  
COMPET 803  
TELECOM 311  
JUSTCIV 275  
DIGIT 255  
IND 329  
IA 193

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der  
Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur  
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

#### **Erklärung Österreichs**

Österreich betont die Bedeutung des Erwägungsgrundes 16, wonach die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein sollen, ein neues Sanktionssystem vorzusehen.

## Erklärung der Kommission

Die Europäische Kommission erklärt Folgendes:

- Artikel 21 sieht vor, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um weitverbreitete Zuwiderhandlungen einzustellen. Der Artikel enthält eine (nicht erschöpfende Aufzählung) von Situationen, in denen Durchsetzungsmaßnahmen besonders angemessen sind.
- Zu diesen Situationen gehören Artikel 21 zufolge: in Absatz 1 Buchstabe d eingegangene Verpflichtungen, die nicht ausreichen, um die Einstellung der Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls der durch die Zuwiderhandlung geschädigten Verbraucher sicherzustellen; und in Absatz 1 Buchstabe e die mangelnde Umsetzung dieser Verpflichtungen durch den Händler.
- Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben d und e sind vor dem Hintergrund der Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung zu verstehen, die die Durchsetzung einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden zur Aufdeckung, Ermittlung und Einstellung von Zuwiderhandlungen innerhalb der Union und weitverbreiteten Zuwiderhandlungen sowie mit den wichtigsten Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen in der Verordnung, insbesondere Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c vorsehen. Bei koordinierten Maßnahmen, bei denen eine zuständige Behörde den Händler verpflichtete, von einer Zuwiderhandlung betroffene Verbraucher geeignete Rechtsbehelfe anzubieten, kann es besonders angemessen sein, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese Verpflichtungen nicht ausreichen, um die durch die Zuwiderhandlung geschädigten Verbraucher zu entschädigen oder wenn diese Verpflichtungen nicht umgesetzt werden.